

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen der Firmen Telution GmbH und Telution Touristik GmbH nachfolgend „Telution“ genannt gegenüber deren Auftraggeber, d. h. sämtliche Leistungen seitens Telution erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen und den „Besonderen Geschäftsbedingungen“. Abweichende Vorschriften/Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nicht, es sei denn, Telution hat dies schriftlich bestätigt oder vereinbart.
- b) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf Telution vornehmen, soweit diese z. B. infolge einer nachträglichen Vertragslücke aufgrund geänderter Umstände (z. B. Unwirksamkeit von Regelungen wegen Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) erforderlich werden und für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind. Solche Änderungen teilt Telution dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch mit. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ggf. inklusive der Besonderen Vereinbarungen werden Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Bei Widerspruch hat jede Partei das Recht, den Vertrag zum Änderungsdatum zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gelten die Änderungen als angenommen.
- c) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Telution und den Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- d) Gerichtsstand ist der Firmensitz der Telution, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

2. Vergütung, Zahlung,

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von Telution berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Telution kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert Telution die Art und Dauer der Tätigkeiten. Diese Dokumentationen werden nach Aufforderung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- b) Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 10 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.
- c) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Telution berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Telution vorbehalten. Insbesondere ist Telution nicht zur Erbringung weiterer Vorleistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer monatlichen Grundgebühr seit vier oder mehr Wochen in Verzug befindet.
- d) Der Auftraggeber kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 6 b gilt entsprechend. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.
- e) Telution behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechnete Mängelanteile gemäß Ziffer 2 c werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich Telution das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

- f) Telution ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann Telution nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- g) Geben der Auftraggeber oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt von Telution vor, außer Telution hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber.
- h) Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Auftraggeber weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Auftraggeber ist als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass Telution vom Auftraggeber dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Auftraggeber seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Auftraggeber tritt durch den vorliegenden Vertragsabschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an Telution ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Soweit der Wert der Sicherungsrechte von Telution die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Telution auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.
- i) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger die vertraglich vereinbarten Beschränkungen aufzuerlegen.
- j) Gleich der Auftraggeber eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann Telution vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. Telution ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen.
- k) Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Auftraggebers, seine Pflichten gegenüber Telution zu erfüllen, kann Telution bestehende Austauschverträge mit dem Auftraggeber durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Auftraggebers. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird Telution frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- l) Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Telution die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

3. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- a) Auftraggeber und Telution benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Telution erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Telution soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das System des Auftraggebers ermöglichen. Soweit aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Auftraggeber sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von Telution zur Verfügung steht. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden können, stellt der Auftraggeber auf Wunsch von Telution unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

- c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.
- d) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von Telution verwendet.
- e) Der Auftraggeber wird Telution bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche von Telution gegen Vorlieferanten.

4. Vertraulichkeit

- a) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- b) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung schriftlich vereinbart worden ist.

5. Störungen bei der Leistungserbringung

- a) Wenn eine Ursache, die Telution nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- b) Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann Telution auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.
- c) Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von Telution vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen von Telution innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Auftraggeber Telution den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Gerät Telution mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Auftraggebers wegen des

Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Telution beruht.

- d) Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von Telution zu vertreten ist. Macht der Auftraggeber wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

6. Sachmängel und Aufwendungsersatz

- a) Telution leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 8 ergänzend.
- b) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 479 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Telution, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Auftraggebers durch Telution führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.
- c) Telution kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
 - (i) Telution aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder
 - (ii) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist, oder
 - (iii) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers (siehe auch Ziffern 3 b, 3 c und 7 b) anfällt.

7. Rechtsmängel

- a) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch die Leistung von Telution haftet Telution nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

insbesondere in der vertraglich vereinbarten und in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. Telution haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 6b Satz 1 gilt entsprechend.

- b) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von Telution seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich Telution. Telution und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er Telution angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- c) Werden durch eine Leistung von Telution Rechte Dritter verletzt, wird Telution nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - (i) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - (ii) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - (iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Telution keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.
- d) Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 6 b für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 8 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand von Telution gilt Ziffer 6 c entsprechend.

8. Allgemeine Haftung von Telution

- a) Telution haftet gegenüber dem Auftraggeber stets
 - (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Telution, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b) Telution haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, außer soweit Telution eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr. Für die Verjährung gilt Ziffer 6 b entsprechend. Die Haftung gemäß Ziffer 8 a bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c) Aus einer Garantieerklärung haftet Telution nur für Schadensersatz, wenn diese in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 8 b.
- d) Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet Telution nur vor denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit durch Telution tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und

Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von Telution vereinbart ist.

- e) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen Telution gelten Ziffern 8 a bis d entsprechend. Ziffern 5 c und d bleiben unberührt.

9. Datenschutz

- a) Soweit Telution auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Telution wird Anweisungen des Auftraggebers für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Auftraggeber trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Auftraggeber wird mit Telution die Details für den Umgang von Telution mit den Daten des Auftraggebers nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.
- b) Der Auftraggeber bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Für das Verhältnis zwischen Telution und Auftraggeber gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Auftraggeber, außer soweit Telution etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme zu Lasten von Telution durch die betroffene Person. Telution wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.
- c) Telution behandelt jegliche Informationen, die er von dem Auftraggeber vor und im Rahmen des Vertrags erhält, vertraulich. Telution erklärt, dass seine Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gem. DS-GVO verpflichtet worden sind und Telution die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften der DS-GVO zu gewährleisten.
- d) Dem Auftraggeber ist bekannt und er willigt ein, dass die zur Durchführung der Aufträge erforderlichen persönlichen Daten von Telution auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von Telution vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Telemediengesetzes (TMG).
- e) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Telution ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Auftraggebers verpflichtet, jedoch nicht vor der Beendigung des Vertrages.
- f) Soweit sich Telution zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedient, ist Telution berechtigt, Daten der Auftraggeber unter Beachtung der Regelung der DS-GVO offenzulegen. Hierzu ist Telution auch in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen von Telution sowie in den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten nötig machen.
- g) Telution weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Auftraggeber weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Auftraggebers aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit und die Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf Webservern gespeicherten Daten trägt der Auftraggeber vollumfänglich selbst Sorge.

10. Sonstiges/salvatorische Klausel

a) Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

c) Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und und/oder der Besonderen Vereinbarungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.